

**Polizeiverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf
Straßen und Anlagen in der Gemeinde Spiesen-Elversberg**
vom 07. Juli 2009

Aufgrund der §§ 1 Absatz 2, 59, 60 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Spiesen-Elversberg als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Gemeinde Spiesen-Elversberg folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

**Abschnitt II: Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung**

- § 2 Verunreinigungen
- § 3 Abfallgefäße, Wertstoffe, Sperrmüll
- § 4 Sicherheit auf Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 5 Kinderspielplätze
- § 6 Hunde
- § 7 Schutz des Straßenverkehrs
- § 8 Verbrennen von Gegenständen
- § 9 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 10 Hinweisschilder, Hausnummerierungen
- § 11 Tauben, wild lebende Tiere

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 12 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften dieser Polizeiverordnung enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Spiesen-Elversberg.

1. Auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Saarländischen Straßen gesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965 S.117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie auf den Bundesfern straßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Ge setz vom 28.Juni 2007 (BGBl. I S. 1206).
2. Auf Straßen, Wegen, Plätzen, auf denen ohne Erfüllung der in Nummer 1 ge nannten Voraussetzungen öffentlicher Verkehr tatsächlich eröffnet und zugelas sen ist.

Hierzu gehören insbesondere der Straßenkörper, der Straßengrund, der Straßen unterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwäs serungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Anlieger dienen sowie die Bepflanzung

und

3. in öffentlichen Anlagen (zum Beispiel Franz-Becker-Park, Naherholungsgebiet Galgenberg, Anlage Pastor-Kollmann-Straße):

Hierzu zählen darüber hinaus alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sport- und Freizeit anlagen (außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten), öffentlichen Plätze, Kinderspielplätze, Schulhöfe, Markt- und Kirmesplätze, öffentlichen Toilettenanlagen, gemeindeeigene Waldungen, Ufer und Gewässer.

Abschnitt II: Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§ 2 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.
Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Ablagern und Wegwerfen von Abfällen, leeren Flaschen und Getränkedosen verboten.
- (3) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, hat in der Nähe einen oder bei Bedarf mehrere Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Außerdem ist er verpflichtet, im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren und ausgegebenen Verpackungen zu beseitigen.

§ 3 Abfallgefäße, Wertstoffe, Sperrmüll

- (1) Abfallgefäße und Wertstoffsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuertages unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Windsicherheit im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereit zustellen.
- (2) Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauf folgenden Tag, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu entfernen.
- (3) Sperrmüll ist so zur Abfuhr bereit zu legen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Nach der Abfuhr verbliebenes nicht entsorgtes Gut ist durch den jeweiligen Verbringer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (4) In öffentliche Abfallbehälter bzw. Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle gefüllt werden.
Wertstoffsammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnliches dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien von Montag bis Samstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das

Einwerfen verboten. Andere Abfälle, die nicht dem Sammelzweck der Wertstoff-sammelbehälter dienen, dürfen nicht eingeworfen werden.

- (5) Es ist verboten, Wertstoffe, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern für Wertstoffe abzulagern.

§ 4 **Sicherheit auf Straßen und in öffentlichen Anlagen**

- (1) Jeder Besucher einer Anlage hat sich so zu verhalten, dass deren Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird und andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder in unzumutbarer Weise verängstigt werden. Insbesondere ist es verboten:

Die öffentlichen Anlagen abseits der Wege zu betreten, wenn:

- besondere Anschläge dies verbieten oder
- Einfriedungen oder Absteckungen in Anlagen ein Betretungsverbot erkennen lassen.

- (2) Gefährdende Ball- und Bewegungsspiele sowie Skateboard-Fahren sind in öffentlichen Anlagen verboten, es sei denn, dass hierzu bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind.

- (3) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Anschläge darüber hinaus eine andere Nutzung zugelassen ist. Grundsätzlich dürfen Fahrräder auf den Wegen nur geschoben werden.

Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern gestattet.

- (4) Auf öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Anlagen ist der Störungen oder Gefährdungen auslösende Verzehr alkoholischer Getränke verboten.

- (5) Außerhalb von Werbeanlagen im Sinne des § 12 Absatz 1 der Landesbauordnung des Saarlandes ist es untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung des Verfügungsberechtigten zu plakatieren, zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.

Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.

- (6) Die Durchführung von Reklameveranstaltungen jeglicher Art und gewerblicher Musikdarbietungen sowie überlautes Abspielen von elektronischen Tonträgern in öffentlichen Anlagen ist verboten.

- (7) Auf öffentlichen Anlagen und öffentlichen Straßen ist das Übernachten, das Grillen sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Campingwagen und ähnlichem verboten; davon ausgenommen ist das Parken von Wohnmobilen und

Campingwagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

- (8) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen ist das organisierte Betteln mit Kindern und von Kindern verboten, insbesondere, wenn es in aggressiver Weise ausgeübt wird und Dritte dabei in unzumutbarer Weise behindert oder belästigt werden.
- (9) Die öffentlichen Toilettenanlagen stehen jedermann während der angegebenen Zeiten zur bestimmungsgemäßen Nutzung zu. Es ist verboten, in den Toilettenanlagen zu einem anderen, nutzungsfremden Zweck, insbesondere zum Schlafen, Konsumieren von alkoholischen und anderen Getränken oder zum Aufwärmen zu verweilen.

§ 5 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

Die Benutzung der Kinderspielplätze sowie der aufgestellten Spielgeräte ist nur zu den vorgesehenen Zwecken erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Sofern keine besonderen Anschläge die Aufenthaltszeiten regeln, ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 6 Hunde

- (1) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung dürfen Hunde ohne Aufsicht nicht frei herumlaufen.
- (2) Hunde sind in öffentlichen Anlagen und Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile anzuleinen.
Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere schädigen, gefährden, belästigen bzw. öffentliche Anlagen oder sonstige Sachen beschädigen.
- (3) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, Sportanlagen, Schulhöfe oder Friedhöfe ist verboten.
In begründeten Fällen, wie zum Beispiel für Blindenhunde, können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung müssen sich Hunde im Wald sowie der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur jederzeit im Sicht- und Einwir-

kungsbereich des Hundeführers befinden. Sie sind sofort anzuleinen, wenn sich Personen nähern.

- (5) Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Anlagen und Straßen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen sind von den Haltern und Führern von Hunden unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport (zum Beispiel Tüte) mitzuführen.

- (6) Übermäßiges und andauerndes Bellen von Hunden, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße stört, ist durch die Hundehalter oder den Hundeführer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

§ 7

Schutz des Straßenverkehrs

- (1) Einfriedungen sind so anzulegen, dass sie keine Gefahr für Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer darstellen, insbesondere dürfen keine spitzen oder scharfkantigen Gegenstände in Straßen oder in Anlagen ragen.

- (2) Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfalls in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Der feste Einbau von Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach Benutzung aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

- (5) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert wird, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Straßenbeleuchtung nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3,00 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe von jeglichem Bewuchs freigehalten werden.

Bei fehlendem Gehweg hat der Bewuchs mindestens 0,50 m vor dem Fahrbahnrand zu enden oder bei Überhang in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,50 m frei geschnitten zu sein.

Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus Bäumen und Sträuchern herauszuschneiden, dass sie nicht auf öffentliche Straßen oder Anlagen fallen können.

- (6) Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf außerhalb von öffentlichen Straßen, angelegten Grünstreifen oder in öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (7) Schranken an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen nur von berechtigten bzw. hierzu befugten Personen geöffnet werden und sind sofort nach der Durchfahrt ordnungsgemäß wieder zu verschließen.

§ 8 Verbrennen von Gegenständen

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden.

§ 9 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Wasser gefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten; ebenso die Vornahme eines Ölwechsels.

Die Bestimmungen der Abwassersatzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Hinweisschilder, Hausnummerierungen

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches).
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.
- (3) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Gemeindefermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden.

(4) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 11 Tauben

Das Füttern von wild lebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 12 Erlaubnisse und Ausnahmen

- (1) Über den Antrag auf Erteilung einer gemäß dieser Polizeiverordnung erforderlichen Erlaubnis entscheidet der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.
- (2) Eine Erlaubnis soll eine Woche, bevor die erlaubnispflichtige Handlung vorgenommen werden soll, beim Bürgermeister als Ortspolizeibehörde beantragt werden.
Die erlaubnispflichtige Handlung darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis vorgenommen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für ihre Erteilung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (4) Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 1 Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht bzw. diese Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 2 Absatz 2 auf Straßen und Anlagen Abfälle hinterlässt oder leere Flaschen und Getränkedosenwegwirft,

3. entgegen § 2 Absatz 3 keine Papierkörbe aufstellt und Verunreinigungen nicht beseitigt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Abfallgefäße und Wertstoffsäcke bereits früher als am Vorabend des Abfuhtages im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt,
5. entgegen § 3 Absatz 2 Abfallgefäße nicht unverzüglich nach Abfuhr, spätestens jedoch am darauf folgenden Tag, von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen entfernt,
6. entgegen § 3 Absatz 3 Sperrmüll nicht so zur Abfuhr bereit legt, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entsteht, Gegenstände vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbringt oder nach der Abfuhr verbliebene Müllreste nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 3 Absatz 4 Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle in öffentliche Abfallbehälter bzw. Papierkörbe einwirft oder außerhalb der Einwurfzeiten die Wertstoffsammelbehälter mit Wertstoffen befüllt bzw. Abfälle, die nicht dem Sammelzweck dienen in die Wertstoffsammelbehälter einwirft,
8. entgegen § 3 Absatz 5 Wertstoffe, Abfälle oder Gegenstände auf oder neben den Sammelbehältern ablagert,
9. entgegen § 4 Absatz 2 Anlagen und Flächen abseits der Wege betritt,
10. entgegen § 4 Absatz 3 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele betreibt,
11. entgegen § 4 Absatz 4 Wege in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
12. entgegen § 4 Absatz 5 Störungen oder Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Verzehr von Alkohol auf öffentlichen Plätzen und Anlagen herbeiführt,
13. entgegen § 4 Absatz 6 außerhalb von Werbeanlagen öffentliche Anlagen und Straßen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Genehmigung plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt bzw. angebrachte Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 4 Absatz 7 Reklameveranstaltungen bzw. gewerblich Musikdarbietungen durchführt oder elektronische Tonträger in öffentlichen Anlagen überlaut abspielt,
15. entgegen § 4 Absatz 8 im Freien übernachtet und Zelte, Wohnmobile und Campingwagen aufstellt und benutzt,
16. entgegen § 4 Abs. 9 das Betteln in aggressiver oder in organisierter Weise ausübt,
17. entgegen § 4 Absatz 10 Toilettenanlagen entgegen dem bestimmungsgemäßen Zweck nutzt,
18. entgegen § 5 Absatz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat oder sich auf dem Kinderspielplatz aufhält und keine Aufsichtsperson ist,
19. entgegen § 5 Absatz 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält,
20. entgegen § 5 Absatz 3 Tiere auf Kinderspielplätze mitführt,
21. entgegen § 6 Absatz 1 im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Hunde ohne Aufsicht und frei herumlaufen lässt,
22. entgegen § 6 Absatz 2 Hunde auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht anleint oder keine Sorge trägt, dass weder Personen noch Tiere geschädigt, gefährdet, belästigt bzw. öffentliche Anlagen beschädigt werden,

23. entgegen § 6 Absatz 3 Hunde auf Kinderspielplätze, Anlagen vonorschulischen Einrichtungen, Sportanlagen, Schulhöfen oder Friedhöfen verbringt,
24. entgegen § 6 Absatz 4 im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung als Hundeführer Hunde im Wald und in der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur aus seinem Sicht- und Einwirkungsbereich entlässt oder sie bei der Annäherung von Personen oder Hunden nicht sofort an die Leine nimmt,
25. entgegen § 6 Absatz 5 Verunreinigungen durch Hunde nicht unverzüglich beseitigt,
26. entgegen § 6 Absatz 6 übermäßiges, andauerndes Bellen von Hunden, insbesondere zur Nachtzeit, nicht unterbindet,
27. entgegen § 7 Absatz 1 Einfriedungen so anlegt oder unterhält, dass spitze oder scharfkantige Gegenstände, die in öffentlichen Anlagen und Straßen ragen, Fußgänger oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden,
28. entgegen § 7 Absatz 2 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände nicht gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert,
29. entgegen § 7 Absatz 3 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum oder die Gefahrenstelle nicht absperrt,
30. entgegen § 7 Absatz 4 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen einbaut oder nach der Benutzung nicht entfernt.
31. entgegen § 7 Absatz 5 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden oder keine lichte Höhe von mindestens 3m über Gehwegen bzw. 4,50m über Fahrbahnen von Bewuchs freigehalten wird oder bei fehlendem Gehweg der Bewuchs nicht mindestens 0,5m vorm Fahrbahnrand endet oder ausgedörzte Äste nicht rechtzeitig aus Bäumen oder Sträuchern herausgeschniedet, damit diese nicht auf öffentliche Straßen oder Anlagen fallen,
32. entgegen § 7 Absatz 6 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt,
33. entgegen § 7 Absatz 7 unberechtigt oder unbefugt Schranken öffnet oder nach der Durchfahrt nicht ordnungsgemäß verschließt,
34. entgegen § 8 Gegenstände verbrennt oder bei Verbrennungen Rauch, Dämpfe und Gase unmittelbar in den Straßenraum einleitet,
35. entgegen § 9 Fahrzeuge und ölhaltige Gegenstände reinigt,
36. entgegen § 10 Absatz 1 sein Grundstück nicht mit einer Hausnummer versieht,
37. entgegen § 10 Absatz 2 die Hausnummer nicht einwandfrei lesbar anbringt,
38. entgegen § 10 Absatz 3 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straßen, der Gemeindevermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet,
39. entgegen § 10 Absatz 4 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich sind, nicht duldet,
40. entgegen § 11 wild lebende Tauben füttert oder Futter auslegt, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 63 SPoLG).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Spiesen-Elversberg, den 07. Juli 2009

Der Bürgermeister
der Gemeinde Spiesen-Elversberg
als Ortspolizeibehörde

Pirrunge